

## Verfahrensrecht

### Zum Beginn der Verzinsungspflicht bei Überprüfungsanträgen

§ 44 Abs. 2 SGB I; § 44 SGB X

1. Der Zinsanspruch nach § 44 SGB I teilt als akzessorische Nebenleistung zum Hauptanspruch dessen rechtliches Schicksal. Daher ist bei der Nachzahlung einer Sozialleistung aufgrund eines Überprüfungsantrags nach § 44 SGB X für den Zeitpunkt des Zinsbeginns nicht erst auf den späteren Überprüfungsantrag, sondern bereits auf die frühere Fälligkeit des ursprünglichen Leistungsantrags abzustellen.

2. Nicht schon der Leistungsantrag an sich, sondern erst der vollständige Antrag bewirkt den Beginn der Verzinsung, die dann frühestens nach Ablauf von 6 weiteren Kalendermonaten einsetzt, § 44 Abs. 2 SGB I. Werden im Überprüfungsverfahren bisher nicht bekannte Tatsachen vorgetragen, die zu einer Änderung der früheren Entscheidung führen, liegt darin eine Vervollständigung des Antrags, der erst ab Antrag auf Überprüfung zur Verzinsung nach Maßgabe von § 44 Abs. 2 SGB I führt. (Redaktionelle Leitsätze)

BSG, Urteil vom 3.7.2020 – B 8 SO 15/19 R, BeckRS 2020, 22992

### Sachverhalt

Die Beteiligten streiten über die Verzinsung einer Nachzahlung von Leistungen nach dem SGB XII.

Der beklagte Sozialhilfeträger bewilligte der Klägerin mit Bescheid vom 26.6.2015 für die Zeit von August 2015 bis Juli 2016 Leistungen nach dem SGB XII, wobei er dabei die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) nur teilweise übernahm. Den Antrag auf Überprüfung des bestandskräftigen Bewilligungsbescheids lehnte der Beklagte ab. Das SG verurteilte den Beklagten, auch die weiteren KdU zu übernehmen. In Ausführung des Urteils gewährte der Beklagte der Klägerin mit Bescheid vom 25.7.2018 eine Nachzahlung iHv 1.380 EUR, wobei die Verzinsung der Nachzahlung ablehnt wurde. Hiergegen erhob die Klägerin erfolglos Widerspruch. Im nachfolgenden Klageverfahren verurteilte das SG den Beklagten zur Verzinsung. Das LSG verneinte indes einen Anspruch auf Verzinsung. Denn – so die Begründung – zum Zeitpunkt der Erfüllung des Nachzahlungsanspruchs habe (noch) kein Anspruch auf Verzinsung bestanden. Der Anspruch auf höhere KdU sei erst durch den Zugunstenbescheid vom 25.7.2018 entstanden und damit fällig geworden. Zuvor habe die Bestandskraft des ursprünglichen Bewilligungsbescheides vom 26.6.2015 die Entstehung des Zinsanspruchs gehindert.

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin die Verletzung von § 41 und 44 SGB I.

### Entscheidung

Die Revision der Klägerin hatte im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung an das LSG Erfolg.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Verzinsung der Nachzahlung. Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit zu verzinsen, § 44 Abs. 1 SGB I. Fällig werden Ansprüche auf

Sozialleistungen mit ihrem Entstehen, § 41 SGB I. Sie entstehen, sobald die im Gesetz bestimmten materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, § 40 Abs. 1 SGB I. Hier lagen die im Gesetz bestimmten Anspruchsvoraussetzungen auf höhere KdU-Leistungen im jeweiligen Kalendermonat in der Zeit von August 2015 bis Juli 2016 vor.

Der Entstehung des Anspruchs stand – entgegen der Auffassung des LSG – auch nicht die Bestandskraft des Ursprungsbescheids vom 26.6.2015 entgegen. Zwar sei auch ein bestandskräftiger Ablehnungsbescheid von den Beteiligten zu beachten. Mit der Aufhebung dieses Bescheides durch das SG entfalle aber auch seine Bindungswirkung. Werde eine Leistung – wie hier – zu Unrecht abgelehnt, könne der Anspruch, solange die Bestandskraft des Bescheids fortwirke, zwar nicht durchgesetzt werden, er sei aber – so die Argumentation des BSG – gleichwohl entstanden.

Zum Beginn und zur Berechnung der Verzinsung wurden sodann noch weitere rechtliche Hinweise gegeben, welche das LSG bei seiner erneuten Entscheidung zu berücksichtigen hat. Hervorzuheben sind hierbei insbesondere die Ausführungen, die im redaktionellen Leitsatz 2. festhalten sind.

Danach ist der Beklagte verpflichtet, die der Klägerin zuerkannten weiteren SGB XII-Leistungen iHv 1.380 EUR nach § 41 SGB I unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fälligkeit zum 1. des Monats einerseits und des Datums des ursprünglichen Leistungsantrags – soweit vollständig – andererseits bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der im Juli 2018 vorgenommenen Nachzahlung mit 4 % zu verzinsen.

### Für die Praxis

Das aktuelle Urteil des BSG hat grundsätzliche Bedeutung für die Verzinsung von rückständigen Geldleistungen im Sozialrecht. Es wirkt über den im konkreten Einzelfall entschiedenen SGB XII-Bereich hinaus.

Zum Hintergrund: Nach § 44 Abs. 1 SGB I sind Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit zu verzinsen. In Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt die verfolgten Ansprüche fällig sind.

Teilweise wird hinsichtlich der Fälligkeit auf den Zeitpunkt des Überprüfungsantrags abgestellt, teilweise auf den Zeitpunkt des ursprünglichen Leistungsantrags, vgl. zum Streitstand SG Karlsruhe, 28.7.2016, S 3 SO 3787/15.

Nach Ansicht des LSG werde die Fälligkeit erst durch den Überprüfungsantrag bzw. die Entscheidung über den Nachzahlungsanspruch ausgelöst. Das BSG hat nunmehr klargestellt, dass es diese Sichtweise nicht teilt. Hierbei knüpft der 8. Senat an die Ausführungen in seinem früheren Terminbericht B 8 SO 17/13 R zur Revision gegen das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 10.6.2013, L 20 SO 479/12, an, die durch einen Vergleich beendet wurde. Der 8. Senat deutete in diesem Revisionsverfahren bereits an, der Zinsanspruch teile als gegenüber dem Hauptanspruch akzessorischer Nebenleistung dessen rechtliches Schicksal.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus